

Unterhaltsanspruch der Ehefrau und befasst es sich nicht mit dem Ersatzanspruch der Mutter gegen den Vater für den gemeinsamen Kindern gewährten Unterhalt (entgegen der voraus gedruckten Inhaltsangabe, die jedoch versehentlich über den Inhalt des Präjudizes hinausgeht). Sodann betrifft es nicht einen urteilsmässig längst festgesetzten Unterhaltsbeitrag, wie er vorliegend streitig ist. Für solche urteilsmässig festgesetzten Unterhaltsbeiträge aber ergibt sich das Nachforderungsrecht ohne weiteres aus den einschlägigen Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechtes, wonach definitive Rechtsöffnung dafür verlangt werden kann, ausser wenn Tilgung oder Stundung oder Verjährung (Art. 81 SchKG) oder aber Urteilsänderung oder Wegfall einer Grundlage der Beitragspflicht vor dem Auflaufen der einzelnen geltend gemachten Rentenverpflichtung nachgewiesen wird (BGE 41 I S. 122 Erw. 4). Vorliegend wollte dies offenbar nur deshalb nicht versucht werden, weil die vom Scheidungsgericht genehmigte Parteivereinbarung keine über 50 Fr. per Monat hinausgehende ziffermässige Bestimmung enthält.

**32. Extrait de l'arrêt de la II^e Section civile
du 12 septembre 1929 dans la cause B. contre B.**

Art. 138 CC. Notion de l'injure grave.

Il est incontestable que le défendeur a commis une faute qui est à l'origine de la mésentente entre les époux et qui a porté atteinte au lien conjugal. Ainsi qu'il ressort du dossier, B. n'a pu résister à l'inclination qu'il avait pour demoiselle X.; non seulement il lui a avoué ses sentiments, mais il a recherché sa compagnie, en se promenant avec elle et en l'allant voir à son domicile; il lui a fait en outre présent de sa photographie. Contrairement à ce qu'en pense l'instance cantonale, ces faits ne constituent pas une injure grave au sens de l'art. 138 CC; d'après la jurisprudence, l'application de cet article suppose une injure

qui frappe directement la personne de l'époux, la blesse profondément, et qui est de nature à porter atteinte à son honneur et à la considération dont elle jouit auprès de ses semblables; de plus, l'injure doit procéder d'une véritable intention d'offenser (cf. arrêts non publiés Kern c. Kern du 21 février 1929 et Strasse c. Strasse du 8 juillet 1929). En l'espèce, la conduite de B. envers demoiselle X. ne saurait être assimilée à une injure grave pour la demanderesse; elle ne trahit rien d'autre qu'un manque d'égards et de respect; elle est une sorte de tromperie morale, qui ne constitue pas une cause déterminée de divorce, mais peut être invoquée uniquement à l'appui d'une demande basée sur l'art. 142 CC.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

**33. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 20. Juni 1929 i. S. Heer gegen Heer.**

Ausgleichung Gegenstand der Zuwendung beim *negotium cum donatione mixtum* ist nicht ein Teil des verkauften Objektes, sondern ein Teil des Kaufpreises. Die Höhe dieser Zuwendung bleibt unverändert, ob sich der Wert des verkauften Objektes nachträglich verändert oder nicht.

Art. 630 Abs. 1 ZGB.

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beklagte das väterliche Gewerbe im Jahre 1912 zu einem Preis erhalten hat, der 5000 Fr. unter dem Ertragswert stand. Die Vorinstanz nimmt nun weiter an, dass die schenkungsweise Zuwendung der 5000 Fr. nicht in bar erfolgt sei, sondern in der Liegenschaft enthalten war, und dass deshalb ihr Wert im gleichen Verhältnis wie derjenige der Liegenschaft selbst gestiegen sei. Sie will damit offenbar sagen, die Zuwendung habe in einem Teil der Liegenschaft bestanden, der zur letztern im gleichen Verhältnis gestanden sei, wie die 5000 Fr. zum Gesamtwert

der Liegenschaft. Allein dem kann nicht beigespflichtet werden. Gegenstand der Zuwendung beim gemischten Geschäft, jedenfalls da, wo wie hier die Zuwendung nur einen Bruchteil des bezahlten Preises ausmacht, ist nicht eine Quote des verkauften Gegenstandes, sondern ein Teil des Kaufpreises. Der Verkäufer will nicht einen Teil des Gutes verkaufen und den Rest verschenken, er will vielmehr das ganze Objekt verkaufen, aber zu einem zu geringen Preis, also einen Teil des richtigen Preises erlassen. Dies ist aber gleich zu behandeln wie die Schenkung einer Geldsumme: Die Höhe der Zuwendung bleibt unverändert, nimmt nicht Teil an den Wertschwankungen des Kaufgegenstandes. Diese Betrachtungsweise hat allerdings zur Folge, dass der Konjunkturgewinn auf dem ganzen Kaufgegenstand dem Erwerber zufällt, obwohl der letztere das Objekt seinerzeit nicht voll bezahlen musste; dem steht jedoch auf der andern Seite die Gefahr einer Wertverminderung gegenüber, die der Erwerber ebenfalls an sich selbst tragen müsste. Die Zuwendung, die der Beklagte auszugleichen hat, ist daher auch für den Zeitpunkt des Erbanges (Art. 630 Abs. 1 ZGB) mit 5000 Fr. zu bewerten. Da nicht das Heimwesen selbst oder ein Teil desselben Gegenstand der Zuwendung war, kommt weder der vom Beklagten dafür im Jahre 1924 erzielte Erlös nach Abzug der Aufwendungen, noch der damalige Ertragswert in Betracht; die auf die Ermittlung dieser Werte bezüglichen Anträge der Parteien erweisen sich damit ohne weiteres als unerheblich.

34. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Juli 1929 i. S. D. gegen S. & Konsorten.

Enterbung.

Der von einem Sohne seinem Vater gegenüber unbegründeterweise erhobene Vorwurf, dass Letzterer sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht habe, sowie die Erhebung einer ungerechtfertigten Strafanzeige stellt eine Verletzung familienrechtlicher

Pflichten und damit einen Enterbungsgrund gemäss Art. 477 Ziff. 2 ZGB dar (Erw. 7).

Durch eine nachträgliche Verzeihung wird eine verfügte Enterbung nicht unwirksam, wenn der Erblasser die Enterbungsverfügung nicht formgültig widerruft (Erw. 11).
ZGB Art. 271, 477.

Aus dem Tatbestand:

Samuel D. enterbte seinen Sohn, Albert D., u. a. deshalb, weil dieser ihn unbegründeterweise strafbarer Handlungen bezichtigt und eine Strafklage gegen ihn eingereicht habe.

Mit der vorwürfigen Klage focht Albert D. diese Verfügung an, wobei er u. a. geltend machte, dass die erwähnten Tatsachen keine Enterbungsgründe darstellten und dass ausserdem der Erblasser ihm, dem Kläger, nachträglich verzeihen habe.

Das Bundesgericht hat die Klage abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

7. — Waren somit die vom Kläger gegen den Erblasser erhobenen Vorwürfe weder begründet noch entschuldbar, so war der Erblasser aber auch berechtigt, gestützt hierauf den Kläger nach Massgabe von Art. 477 Ziff. 2 ZGB zu enterben, da in diesem Verhalten des Klägers zweifellos eine schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten zu erblicken ist. Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob — was der Kläger behauptet — unter «familienrechtlichen Pflichten» im Sinne dieser Vorschrift nur die gesetzlichen Familienpflichten zu verstehen seien, oder ob diese Bestimmung auch Verstösse gegen bloss moralische in der Familiengemeinschaft begründeten Verpflichtungen im Auge hat; denn hier liegt eine Verletzung einer gesetzlichen Familienpflicht ohne Zweifel vor, indem der Kläger sich durch seine grundlosen Anschuldigungen gegen die in Art. 271 ZGB den Eltern und Kindern auferlegte gegenseitige Rücksichtspflicht in gröblichster Weise vergangen